

Der allgemeine Theil des Berichtes lautet:

Die Errichtung einer allgemeinen Pensionskasse für die Volksschullehrer ist seit Erlaß des Gesetzes vom 19. September 1864 über die Emeritirung der Geistlichen zu einem dringenden Bedürfnisse geworden. Denn nicht nur, daß die Bestimmungen der Kirchenordnung, welche bis zu diesem Gesetze hinsichtlich der Emeritirung der Geistlichen Geltung hatten und deren Mangelhaftigkeit dasselbe hervorgerufen haben, von jeher auch auf alle confirmirten Lehrer an öffentlichen Schulen angewendet worden sind, daß also schon aus diesem Grunde ein gleiches Vorschreiten der Gesetzgebung in Betreff der Volksschullehrer sich empfiehlt, so mußten und müssen natürlich die in den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurfe hervorgehobenen Nachtheile, mit welchen die Pensionirung der Lehrer nach den zeitherigen Grundsätzen, durch Belassung eines Theils vom Einkommen ihrer letzten Stelle, verknüpft ist, und welche nicht bloß die Lehrer selbst, sondern auch die Schulen und die Gemeinden treffen, bei einem Vergleiche mit der bei Weitem besseren Lage, welche das erwähnte Gesetz für die Geistlichen geschaffen hat, um so greller in die Augen fallen und um so fühlbarer werden. Es kommt hinzu, daß die äußere Stellung der Volksschullehrer ohnehin mehrentheils eine ungünstigere ist, daß ihr mühevoller Beruf nicht selten größere Kraftanstrengung erfordert und zeitigere Dienstunfähigkeit im Gefolge hat, und daß die Dienste, welche die Lehrer durch ihren Einfluß auf die geistige und sittliche Bildung des Volks dem Staate leisten, sicher nicht geringer anzuschlagen sind, als die der Geistlichen. Daher ist es nach dem Vorgange der Gesetzgebung in Bezug auf die Emeritirung der Letzteren ein unabweisbares Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit geworden, auch die Pensionirung der Lehrer mit Hilfe des Staats in einer jener Gesetzgebung entsprechenden Weise zu ordnen. Nun wird zwar durch den Gesetzentwurf, theils wegen der großen Zahl ständiger Volksschullehrer (bis zu Ende des Jahres 1865 3316), theils wegen der geringeren Höhe der aus den eigenen Beiträgen derselben erwachsenden Einnahmen, theils wegen des Mangels anderer Kassenzuflüsse, welche dem Emeritirungsfond für die Geistlichen zugewiesen werden konnten, eine bei Weitem größere Staatsunterstützung für die Lehrerpensionskasse in Anspruch genommen, als dies hinsichtlich der Geistlichen nöthig war und ist. Allein hierin kann nach dem Vorausgeschickten und da die Unterstützung mittelbar wenigstens als eine Unterstützung für das Elementarvolksschulwesen überhaupt anzusehen ist, somit aber der Gesamtheit der Staatsbürger zu Theil wird, kein Grund gefunden werden, die heilsame Maßregel länger zu beanstanden.

Der Gesetzentwurf ist in der Hauptsache dem bereits angezogenen Gesetze vom 19. September 1867 über die Emeritirung der Geistlichen angepaßt, in einigen Bestimmungen aber nach dem Staatsdienergesetze modificirt worden. Die Pensionskasse wird gebildet aus den Eintritts- und Beförderungsgeldern, sowie aus den jährlichen Beiträgen der Lehrer, wobei die Höhe des Amtseinkommens maßgebend ist und die Beitragssätze den geringeren Einkünften der Lehrer angemessen regulirt worden sind; hiernächst aber aus den Pensionsbeiträgen der Nachfolger emeritirter Lehrer, wobei das Einkommen der geringer dotirten Stellen gar nicht, das der höher dotirten Stellen

weniger als bisher und auf eine nur kurze bestimmte Zeit in Anspruch genommen wird. Aus diesen Einnahmen wird nach der dem Entwurfe unter  $\odot$  beigefügten Wahrscheinlichkeitsrechnung eine jährliche Gesamteinnahme von 19,154 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf. für den Pensionsfond sich ergeben und sonach, da der jährliche Pensionsbedarf bei einem angenommenen, zur Zeit jedoch keineswegs vorhandenen Bestande von 300 Pensionären (Ende December 1866 208) auf 67,613 Thlr. 27 Ngr. 8 Pf. zu berechnen ist, ein Staatszuschuß von 48,458 Thlr. 28 Ngr. 3 Pf. erforderlich werden. Als mittler Pensionsbetrag stellt sich nach der erwähnten Berechnung die Summe von 225 Thlr. 11 Ngr. 4 Pf. heraus, und da jetzt im Durchschnitte jeder Lehrer nur 164 Thlr. 21 Ngr. Pension erhält, so werden sich die neuen Pensionssätze zu den alten etwa wie 15 zu 11 verhalten. Die in mehrfacher Hinsicht sehr erheblichen Vortheile der neuen Einrichtung für die Lehrer liegen sonach klar vor.

Die Deputation glaubt, sich mit vorstehender Uebersicht der hauptsächlichsten Grundsätze der Vorlage und der derselben beigefügten Rechnungsunterlagen begnügen zu können, und verweist im Uebrigen auf die Erläuterungen des Entwurfs und auf dessen Beilage unter  $\odot$ , zu Begründung ihres im Allgemeinen der Gesetvorlage beifälligen Gutachtens, welchem in finanzieller Hinsicht, wegen des erforderlichen Zuschusses aus der Staatskasse, auch die zweite Deputation ihre Zustimmung ertheilt hat.

Was aber die nach dem Entwurfe beabsichtigte Beschränkung des Gesetzes auf die ständigen Lehrer an den evangelischen Volksschulen und den in Verbindung damit im Allerhöchsten Decrete gestellten Antrag wegen der römisch-katholischen Lehrer, betrifft, so ist zwar die Motivirung dieses Antrags und jener Beschränkung im allgemeinen Theile der Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe enthalten; die Deputation behält sich jedoch ihr Gutachten hierunter bis zum Schlusse des Berichtes über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs vor, da erst nach Durchberathung derselben genau zu übersehen sein wird, ob die Ausdehnung des Gesetzes auf die katholischen Lehrer und eine demgemäße Abänderung der Ueberschrift und Einleitung des Entwurfs sich empfehle, und da durch jene Ausdehnung eine Aenderung in den speciellen Bestimmungen desselben nicht bedingt werden würde. Man erachtet daher auch für angemessen, daß die allgemeine Debatte auf diesen besonderen Punkt nicht erstreckt werde.

Präsident Haberkorn: Die allgemeine Debatte ist eröffnet. Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Wir gehen sofort zur Specialberathung über.

Referent Koch: Im Berichte heißt es:

Im Speciellen haben zunächst zu

### §. 1

die Lehrer der Bürgerschule zu Glauchau, denen sich nach und nach in mehreren Eingaben gegen 800 Lehrer aus verschiedenen Theilen des Landes angeschlossen haben, die Bitte ausgesprochen, daß die Pensionsberechtigung bereits mit dem Eintritte in das erste ständige Lehramt anerkannt werden möge.